Einwohnergemeinde Waldenburg

Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

der Einwohnergemeinde Waldenburg vom 30. November 2026

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Waldenburg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180) sowie auf § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Feuerwehr vom 7. Februar 2013 (FWG; SGS 760), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

1 Dieses Reglement regelt die Feuerwehrdienstpflicht sowie die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

§ 2 Dienstpflicht und Dienstleistung

1 Für die Feuerwehrdienstpflicht gilt § 7 der Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Wolf.

2 Der Feuerwehrrat des Zweckverbandes entscheidet über Gesuche um Leistung von Feuerwehrdienst:

a. über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus;
b. in einer anderen, vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation.

3 Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:

a. persönliche Feuerwehrdienstleistung in der Feuerwehr Wolf;
b. persönliche Feuerwehrdienstleistung in einer anderen, vom Kanton anerkannten Feuerwehr;
c. Bezahlung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

§ 3 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

1 Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation leistet oder wer die minimale Anzahl Übungsstunden pro Jahr nicht erfüllt, leistet eine Ersatzabgabe.

2 Die Fälligkeit der Feuerwehrpflichtersatzabgabe sowie die Höhe der Verzugszinsen und Vergütungszinsen richten sich sinngemäss nach der im Steuerreglement der Einwohnergemeinde Waldenburg festgelegten Regelung für die Gemeindesteuer.

3 Das gesamte steuerbare Einkommen und Vermögen setzt sich aus allen Bestandteilen innerhalb und ausserhalb der Gemeinde zusammen.

4 Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 9 % der Staatssteuer auf Grundlage des gesamten steuerbaren Einkommens. Als Basis dient die Staatssteuerveranlagung.

5 Sie beträgt mindestens CHF 100 und höchstens CHF 500 pro Person und Jahr. Für in ungetrennter Ehe oder Partnerschaft lebenden Personen beträgt sie mindestens CHF 200 und höchstens CHF 1’000 gemeinsam pro Jahr. Unterliegt nur eine Ehepartnerin resp. ein Ehepartner oder eine eingetragene Partnerin resp. ein eingetragener Partner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

§ 4 Befreiung von der Ersatzabgabe

[1] Von der Pflicht zur Leistung der Ersatzabgabe werden auf begründetes Gesuch hin befreit:

a. Personen, welche Anspruch auf eine Invalidenrente nach Artikel 28 ff. des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG; SR 831.20) haben;
b. Personen, welche aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit im Rahmen der persönlichen Feuerwehrdienstleistung dauerhaft dienstuntauglich geworden sind;
c. Werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt,
d. Personen, die in einer von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung anerkannten Betriebsfeuerwehr und/oder Löschgruppe Dienst leisten;

[2] Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabepflicht zu befreien.

[3] Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung zieht nicht automatisch eine Befreiung von der Ersatzabgabe nach sich.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Einwohnergemeinde Waldenburg vom 23. November 2015 wird aufgehoben.

§ 6 Genehmigung und Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft und gilt ab dem Steuerjahr 2027.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Waldenburg am 30. November 2026 beschlossen.

Waldenburg, 30. November 2026

Im Namen der Gemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin	Die Gemeindeverwalterin
Andrea Sulzer	xy

Von der Finanz- und Kirchendirektion mit Verfügung vom 99. XX. 2027 genehmigt.